

# RS Vwgh 2003/5/8 99/15/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2003

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §12 Abs1;

UStG 1994 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Der Unternehmer kann gemäß § 12 Abs. 1 UStG die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer geltend machen. Leistungsempfänger ist bei vertraglich geschuldeten Leistungen grundsätzlich derjenige, der sich zivilrechtlich die Leistung ausbedungen hat, der also aus dem zivilrechtlichen Verpflichtungsgeschäft berechtigt und verpflichtet ist (Hinweis Ruppe, UStG 19942, § 12 Tz 64).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150036.X04

## Im RIS seit

18.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)